



AKTIV-SPORT-WOCHEN

IN PODERSDORF AM NEUSIEDLERSEE

Buchungsformular

für eine Sportwoche in Podersdorf am See

Durch Übermittlung dieses Formulars wird die Buchung Ihrer Sportwoche verbindlich!
Es gelten die umseitig angeführten Buchungs- und Storno-Bedingungen.

Daten zur Sportwoche:

Anreisedatum: _____

Abreisedatum: _____

Anzahl SchülerInnen: _____

Anzahl Betreuungspersonen: _____

Alter der SchülerInnen: ca. _____

Leih-Fahrräder werden benötigt: ja nein

Die gewünschten Sportarten inklusive der Anzahl der TeilnehmerInnen pro Sportart sind im Januar bekannt zu geben. Zur Auswahl stehen Beachvolleyball, Bogenschießen, Tennis, Segeln und Windsurfen. Gruppengröße: mindestens 6, maximal 8 TeilnehmerInnen.

Kontaktdaten:

Schule/Institution: _____

Klasse(n): _____

Adresse der Schule: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnr. der Schule: _____

AnsprechpartnerIn: _____

Mobiltelefonnr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Schule



Buchungsbedingungen

Eine Reservierung für Sportwochen oder Landschulwochen muss in schriftlicher Form bis spätestens 10. Dezember unter Angabe der Schülerzahlen erfolgen. Nach der verbindlichen Reservierung wird eine Anzahlung von 25 % pro Person des Gesamtpreises in Rechnung gestellt und ist auf unser auf der Rechnung angeführtes Konto zu überweisen.

Folgende Stornofristen sind bei Stornierung zu beachten

- Bis 2 Monat vor dem Ankestag fällt keine Stornogebühr an; Anzahlung wird retourniert.
- Bis 6 Wochen vor dem Ankestag verbleibt die gesamte Anzahlung als Stornogebühr und wird nicht retourniert.
- Bis 1 Woche vor dem Ankestag 65 % vom gesamten Arrangementpreis, abzüglich der Anzahlung.
- In der letzten Woche vor dem Ankestag 90 % vom gesamten Arrangementpreis, abzüglich der Anzahlung.

Teilnahmebedingungen für die angebotenen Sporteinheiten

Die Teilnahme der Schülerin bzw. des Schülers an der Veranstaltung erfolgt hinsichtlich sporttypischer Risiken auf eigene Gefahr. Der Schülerin bzw. dem Schüler, bei beschränkter Geschäftsfähigkeit jedenfalls auch dessen gesetzlicher Vertretung, ist daneben auch bewusst, dass aufgrund unvorhersehbarer oder untypischer Gefahren, insbesondere durch ein Fehlverhalten Dritter, Sachschäden eintreten können.

Für Schädigung durch Personen, für die der Veranstalter nicht als dessen Gehilfen einzustehen hat, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Die Haftung des Veranstalters bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ist für den Ersatz jeglicher Sachschäden aufgrund vorhersehbarer oder sporttypischer Gefahren im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Beweislast für das leicht fahrlässige Verschulden des Veranstalters bzw. dessen Erfüllungsgehilfen bei Sachschäden durch unvorhersehbare und untypische Gefahren trifft die Schülerin bzw. den Schüler, bei beschränkter Geschäftsfähigkeit dessen gesetzliche Vertretung.